

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch & Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
93049 Regensburg
0941 / 64081678
Internet: www.lerch-prock.de

Kreditverträge für Privatleute und Unternehmer

Bankrecht

Version 1.0
BANKHW.DOC
19.02.2011

Inhalt

1 Einführung.....	5
1.1 Zielgruppe	5
1.2 Kernthema	5
1.3 Schreibweisen und Bezeichnungen	5
2 Kreditvertrag	6
2.1 Zustandekommen und Form.....	6
2.2 Abbruch von Verhandlungen	6
2.2.1 Abbruch durch den Kunden.....	6
2.2.2 Abbruch durch die Bank.....	6
2.2.2.1 Schriftliche Kreditzusage.....	6
2.2.2.2 Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten	6
3 Kredite bei unterschiedlichen Konten	7
3.1 Kredit beim Girokonto und beim Kontokorrentkonto.....	7
3.1.1 vereinbarter Kreditrahmen.....	7
3.1.2 Überziehungskredit.....	7
Rechtssprechung zum Überziehungskredit.....	8
3.1.3 Besonderheiten des Girokontos	8
3.1.3.1 Anerkenntnis nach Rechnungsabschluss	8
3.1.3.2 Berichtigungsbuchungen und Stornobuchungen durch die Bank.....	9
3.1.3.3 Belastungsbuchungen trotz fehlender Anweisung des Bankkunden	9
3.1.3.4 Auskunftspflichten der Banken	9
3.2 Darlehenskonto.....	10
3.2.1. Allgemeines	10
3.2.2. Abnahme des Darlehens durch den Bankkunden	10
3.2.3. Befristete Darlehen	10
3.3 Haftungskredite	11
4 Zinsen.....	12
4.1 Zeitpunkt der Berechnung	12
4.2 Variabler Zinssatz.....	12
Rechtssprechung zu Zinsanpassungsklauseln	12
4.3 Zinsswap-Verträge	12
Rechtssprechung zu Zinsswap-Verträgen.....	13
5 Widerruf des Kreditvertrags.....	14
5.1 Widerrufsrecht von Verbrauchern und Existenzgründern.....	14
5.2 Widerrufsrecht beim Haustürgeschäft.....	14
5.3 Widerrufsrecht beim Fernabsatzvertrag	14
5.4 Rechtsfolgen des Widerrufs	15
5.5 Möglichkeiten des Widerrufs beim verbundenen Geschäft	15
5.5.1 Widerruf des Kreditvertrags	15
5.5.2 Widerruf des mit dem Kredit verbundenen Vertrags	16
6 Kreditsicherheiten	17
6.1 Grundpfandrechte	17

6.1.1	Grundschild.....	17
6.1.2	Hypothek	17
6.2	Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren	17
6.3	Pfandrecht an Forderungen	18
6.3.1	Pfandrecht an Kontoguthaben des Kunden	18
6.3.2	Abtretung von Lebensversicherungen	18
6.3.3	Globalzession.....	18
6.4	Übertragung von Warenlagern	19
6.4.1	Allgemeines	19
6.4.1.1	Waren gehören bereits dem Bankkunden	19
6.4.1.2	Bankkunde ist noch nicht Eigentümer der Waren	20
6.4.2	Verwertung der Ware	20
6.4.3	Freigabe der Waren	20
6.5	Mithaftung von dritten Personen.	20
6.5.1	Gemeinsamer Darlehensvertrag oder bloße Mithaftung?.....	20
6.5.2	Sittenwidrigkeit von Bürgschaft und Mithaftung	21
6.5.3	Ausnahme: Wirksamkeit trotz krasser Überforderung	21
6.5.4	Verharmlosung der Risiken	21
6.5.5	Sittenwidrigkeit einer Grundschildbestellung für den anderen Ehegatten	21
6.5.6	Haftung der Ehepartner im Innen- und Außenverhältnis	21
6.5.6.1	Haftung im Außenverhältnis.....	21
6.5.6.2	Haftung im Innenverhältnis	22
6.5.6.3	Freistellungsanspruch beim Scheitern der Ehe	22
7	Kündigung des Darlehensvertrags	24
7.1	Vorzeitige Kündigung des Darlehens durch den Bankkunden	24
7.2	Kündigungsrecht der Bank	24
7.2.1	Kredite ohne feste Laufzeit.....	24
7.2.2	Kündigung aus wichtigem Grund bei Krediten mit fester Laufzeit	25
7.2.2.1	Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse	25
7.2.2.2	Kündigung wegen falscher Angaben	26
7.2.2.3	Kündigung, weil Bankkunde nicht genügend Sicherheiten bestellt	26
7.2.2.4	Weitere Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch die Bank	27
7.2.3	Frist	27
7.2.4	Formales	27
8.	Sonderfall Verbraucherkredit	28
8.1	Allgemeines	28
8.2.	Pflichten der Bank vor Vertragsschluss	28
8.3.	Schriftform	29
8.4.	Widerrufsrecht	29
8.5.	Kündigungsrecht des Kunden	29
8.6.	Verbraucherdarlehen, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind	29
9	Sonderfall: Sanierungskredit	30
9.1	Gefahren für die Bank	30

9.2 Eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bei Sanierungsdarlehen	30
10 Probleme bei der Rückzahlung von Darlehen.....	31
10.1 Allgemeines.....	31
10.2 Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens	31
10.3 Zinsen nach Fälligkeit des Darlehens.....	31
10.4 Verwertung bestellter Sicherheiten	31
10.5 Welche Zwangsmaßnahmen der Bank können auf den Bankkunden zukommen?.....	31
10.6 Verkauf von Darlehensforderungen an Dritte	32
11 SCHUFA	33
Anhang	34
Quellen und weiterführende Literatur	34
Glossar.....	34
Weitere Informationen.....	37

1 Einführung

1.1 Zielgruppe

Dieses Skript wendet sich an alle Privatleute und Unternehmer, die einen Kredit haben oder anstreben.

1.2 Kernthema

Behandelt werden die juristischen Hintergründe bei Kreditverträgen, denn nur wer die Rechtslage kennt, kann schon beim Abschluss eines Kreditvertrages Fehler vermeiden.

Für die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, kommt es darauf an, um welche Art von Kredit es sich handelt.

Es wird dargestellt, was bei der Bestellung von Kreditsicherheiten zu beachten ist und was bei Problemen mit der Bank unternommen werden kann.

1.3 Schreibweisen und Bezeichnungen

Im folgenden Text wird der Darlehensgeber mit Bank bezeichnet. Gemeint sind jeweils Banken und Sparkassen, außer es existiert für die Sparkassen eine Sonderregelung.

Kursiv gesetzte Fachbegriffe der Finanzwelt werden im Glossar definiert oder erläutert. Dies gilt auch für die meisten benutzten juristischen Abkürzungen.

In eckigen Klammern z.B. [RotterPlaczek] finden Sie häufiger zitierte Quellen. Zu diesen finden sie im Anhang im Literaturverzeichnis genaue Angaben.

2 Kreditvertrag

2.1 Zustandekommen und Form

Der Kreditvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Bank schließt mit dem Kunden einen schriftlichen Vertrag, in aller Regel auf einem eigenen Vertragsformular der Bank. Erst wenn sowohl Bank als auch Kunde das Formular unterzeichnet haben, ist ein wirksamer Kreditvertrag zustande gekommen.

2.2 Abbruch von Verhandlungen

Probleme kann es geben, wenn einer der Verhandlungspartner die Verhandlungen plötzlich abbricht.

2.2.1 Abbruch durch den Kunden

Der Kunde kann die Verhandlungen jederzeit abbrechen. Dies begründet keinen Schadensersatzanspruch der Bank. Manche Banken haben in derartigen Fällen eine Verwaltungsgebühr wegen nutzlos geführter Vertragsverhandlungen verlangt. Diese muss nicht gezahlt werden.

2.2.2 Abbruch durch die Bank

Auch wenn die Bank die Verhandlungen abbricht, führt dies in der Regel zu keinen Schadensersatzansprüchen des Kunden.

2.2.2.1 Schriftliche Kreditzusage

Eine schriftliche Kreditzusage bedeutet in den meisten Fällen noch keinen Anspruch des Bankkunden auf Abschluss eines Darlehensvertrages. Grund hierfür ist, dass die Bank sich mit dem Kunden in den meisten Fällen noch nicht über die Vertragsdetails geeinigt hat¹.

2.2.2.2 Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten

Wenn die Bank eine Finanzierungsbestätigung gegenüber einem Vertragspartner des Bankkunden abgegeben hat, kann der Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch gegen die Bank haben, wenn diese dann doch nicht finanziert².

¹ [RotterPlaczek] § 10 RN 12, Krüger WM 2002, 156 157

² Lauer, WM 1985, 705, 706, [RotterPlaczek] § 10 RN 23

3 Kredite bei unterschiedlichen Konten

Es gibt verschiedene Arten von Konten. Hiernach richtet sich auch die Rechtslage, die beim Abschluss des Kreditvertrages und bei Problemen bei der Abwicklung zu beachten ist.

3.1 Kredit beim Girokonto und beim Kontokorrentkonto

3.1.1 vereinbarter Kreditrahmen

Grundlage des Girokontos ist der Girovertrag zwischen dem Kunden und der Bank. Aufgrund dieses Vertrages ist die Bank verpflichtet, Überweisungen und Lastschriften auszuführen. Der Kunde ist berechtigt, Geld vom Konto abzuheben. Voraussetzung ist, dass ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, oder dass die Bank einen **Kredit** eingeräumt hat.

Ein solcher Kredit wird bei Privatkunden **Dispositionskredit**, bei Geschäftskunden **Kontokorrentkredit** genannt³.

In der Regel wird stillschweigend vereinbart, dass der Kunde den Kredit, nachdem er ihn zurückgeführt hat, wieder in Anspruch nehmen darf.

Die Bank erlaubt dem Kunden also, sein Konto durch ein Darlehen zu überziehen⁴. Bei Arbeitnehmern wird oftmals ein Dispositionskredit in Höhe des dreimonatigen Nettogehalts vereinbart. Die Zinsen hierfür werden tageweise für den Betrag berechnet, der vom Bankkunden tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

3.1.2 Überziehungskredit

Überziehen des Kontos bedeutet, dass die Bank Überweisungen und Lastschriften ausführt, obwohl die Kreditlinie bereits überzogen ist. Hierzu ist die Bank grundsätzlich nicht verpflichtet.

Stillschweigende Überziehungskredite über die vereinbarte Kreditlinie hinaus können also jederzeit von der Bank gekündigt werden. Der Bankkunde sollte versuchen mit der Bank eine Vereinbarung zu treffen, sodass die Bank den Kredit nicht mehr ohne weiteres kündigen kann.

Bis dahin kann die Bank jederzeit den Kunden auffordern, das Sollsaldo zurückzuführen. Wenn die Bank nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widerspricht, liegt eine geduldete Überziehung vor⁵.

Der geduldete Überziehungskredit kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden⁶.

³ [RotterPlaczek] Seite 57, § 10 RN 2.

⁴ § 488 BGB

Rechtssprechung zum Überziehungskredit

- Nach einem Urteil des OLG Hamm⁷ dürfen Banken keine gesonderten Gebühren verlangen, wenn sie Schecks oder Lastschriften wegen eines über die Kreditlinie überzogenen Kontos nicht einlösen. In der Vergangenheit hatten manche Kreditinstitute einen Geldbetrag für eine sogenannte "Überziehungsbearbeitung" verlangt. Dies ist nicht rechtmäßig. Die Richter begründeten dies damit, dass es sich hier um eine Kreditentscheidung handelt, die allein im Interesse des Kreditinstituts erfolgt.
- Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs müssen Banken auch gesunkene Finanzierungskosten an den Kunden weitergeben. Die Richter des BGH urteilten, dass es nicht rechtmäßig sei, wenn Banken gestiegene Finanzierungskosten weitergeben, gesunkene Finanzierungskosten dagegen aber nicht.

3.1.3 Besonderheiten des Girokontos

Wenn die Bank einen Kredit kündigt, ist es oft streitig, ob sämtliche Buchungen korrekt ausgeführt wurden. Besonders häufig kommt es zu Meinungsverschiedenheiten in folgenden Bereichen.

3.1.3.1 Anerkennung nach Rechnungsabschluss

Die Übersendung des Rechnungsabschlusses durch die Bank stellt einen Antrag auf Abschluss eines Schuldanerkenntnisses⁸ dar. Die Annahme erfolgt, wenn der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Abschlusses keine Einwendungen geltend macht⁹. Die Bank hat allerdings einen Anspruch, dass der Kunde den korrekt berechneten Saldo anerkennt¹⁰. Wenn der Kontoinhaber dem übersandten Rechnungsabschluss widerspricht, kommt ein Schuldanerkenntnis nicht zustande.

Bei den Sparkassen müssen die Einwendungen schriftlich geltend gemacht werden. Bei den Banken ist dies nicht erforderlich. Ein Einschreiben ist jedoch in beiden Fällen aus Beweisgründen der sichere Weg. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen abgesandt werden.

Die Banken berufen sich in vielen Fällen darauf, dass der Kunde den Rechnungsabschluss erhalten hat und diesen bereits "genehmigt" hätte, indem er keine Einwendungen erhoben hat. Dieses Vorgehen ist falsch¹¹.

Der Kunde kann auch nach Ablauf der 6-Wochenfrist Richtigstellung verlangen¹².

Das Schuldanerkenntnis verändert lediglich die Beweislast. Bis zum Schuldanerkenntnis muss die Bank beweisen, dass die Forderung richtig eingestellt wurde. Nach dem

⁵ [RotterPlaczek] § 10 RN 32

⁶ nach Nummer 19 II AGB - Banken und nach Nummer 26 I AGB-Sparkasse

⁷ OLG Hamm Urteil vom 21.09.2009 AZ: 31 U 55/09

⁸ nach § 781 BGB

⁹ Nr. 7 II Satz 2 AGB-Banken / Nr. 7 III Satz 2 AGB-Sparkassen

¹⁰ [Schimansky] I § 47 RN 51

¹¹ [RotterPlaczek] § 4 RN 13; BGHZ 144, 349, 355

¹² § 7 III AGB-Banken, Nr. § 7 III AGB-Sparkassen

Schuldanerkenntnis muss der Kunde beweisen, dass die Bank einen Fehler gemacht hat.

3.1.3.2 *Berichtigungsbuchungen und Stornobuchungen durch die Bank*

Die Bank darf fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung)¹³.

Wenn die Bank allerdings den Rechnungsabschluss (s.o.) bereits erteilt hat, darf sie nur noch eine Berichtigungsbuchung vornehmen¹⁴. Wenn der Kunde der Berichtigung widerspricht, muss die Bank den Betrag wieder gutschreiben. In diesem Falle hat sie noch die Möglichkeit mit der Klage gegen den Kunden vorzugehen. Wenn der Kunde den Betrag allerdings verbraucht hat, kann er hiergegen einwenden, dass er nicht mehr bereichert ist¹⁵.

3.1.3.3 *Belastungsbuchungen trotz fehlender Anweisung des Bankkunden*

Typische Fälle sind:

- Der Bankkunde ist geschäftsunfähig.
- Der Anweisende hat keine Vertretungsmacht.
- Ein Scheck wurde gefälscht.
- EC-Karten werden missbraucht.
- *Phishing*¹⁶.

Die Bank muss in diesen Fällen beweisen, dass die der Verfügung zu Grunde liegende Willenserklärung wirklich vom Kunden stammt.

Anders ist der Fall, wenn der Kunde durch Verstreichen lassen der 6-Wochen-Frist den Rechnungsabschluss bereits anerkannt hat (siehe oben). In diesem Falle trägt der Kunde die Beweislast zum Beispiel dafür, dass seine Unterschrift nicht echt ist.

3.1.3.4 *Auskunftspflichten der Banken*

Mit den Kontoauszügen (Tagesauszügen), die die Bank zwischen den Rechnungsabschlüssen erteilt, erfüllt die Bank lediglich ihre Auskunftspflicht gegenüber dem Kunden aus dem Girovertrag¹⁷. Die Bank muss Zinsen und Gebühren so aufschlüsseln, dass der Kunde prüfen kann, ob die Berechnung richtig ist¹⁸.

¹³ [RotterPlaczek] § 4 RN 23, § 8 I AGB-Banken, § 8 I AGB-Sparkassen

¹⁴ Nr. 8 II AGB-Banken, Nr. 8 II AGB-Sparkassen

¹⁵ § 818 III BGB

¹⁶ [RotterPlaczek] § 4 RN 26

¹⁷ [RotterPlaczek] § 4 RN 13; BGHZ 144, 349, 355

¹⁸ [RotterPlaczek] § 4 RN 22; BGH NJW 1985 2699, 2700

Die Bank hat auch eine Auskunftspflicht für Buchungen, für die der Bankkunde bereits Kontoauszüge erhalten hat¹⁹. Sie muss die Auskunft allerdings nur gegen Kosten-erstattung erteilen²⁰.

3.2 Darlehenskonto

3.2.1. Allgemeines

Es sind langfristige und mittelfristige Darlehen möglich. Diese werden meistens zur Finanzierung von Anschaffungen oder zur Ablösung eines anderen Kredits aufgenommen. In der Regel wird vereinbart, dass der Kunde den Kredit nach einer festen Laufzeit wieder zurückbezahlt oder in Raten tilgt.

Beim *Annuitätendarlehen* zahlt der Kunde gleichbleibende Raten, die sich aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil zusammensetzen, wobei der Zinsanteil immer geringer wird, je weiter der Kredit zurückgezahlt ist.

Der Realkredit wird durch ein *Grundpfandrecht* gesichert, in der Regel durch eine *Grundschild*.

3.2.2. Abnahme des Darlehens durch den Bankkunden

Wenn ein Bankkunde einen Vertrag über ein verzinsliches Darlehen abgeschlossen hat, muss er das Darlehen auch abrufen²¹. Wenn der Kunde das Darlehen dann nicht abnimmt, hat die Bank einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Zinsgewinnes, die sog. *Vorfälligkeitsentschädigung*. Diese berechnet sich aus der Zinszahlung, die der Bankkunde normalerweise hätte zahlen müssen, abzüglich der Refinanzierungskosten der Bank. Der Schadensersatzanspruch besteht längstens für 10 1/2 Jahre²².

Die Banken müssen bei der Berechnung der *Vorfälligkeitsentschädigung* Sondertilgungsrechte, die dem Kunden vertraglich eingeräumt wurden, berücksichtigen²³. Eine Verpflichtung zur Abnahme des Darlehens besteht dann nicht, wenn Bank und Kunde etwas anderes vereinbart haben.

3.2.3. Befristete Darlehen

Oftmals schließt die Bank mit dem Kunden nur einen befristeten Darlehensvertrag ab. Das bedeutet, dass der Darlehensvertrag zu einem bestimmten Endtermin ausläuft. Zu diesem Endtermin muss das Darlehen dann in einer Summe zurückgezahlt werden. Solche Darlehensverträge werden teilweise sogar geschlossen, obwohl bereits bei Vertragsschluss feststeht, dass der Kunde das Darlehen auch nach dem Endtermin noch benötigt. Der Kunde muss dann rechtzeitig vor dem Endtermin mit der Bank über

¹⁹ [RotterPlaczek] § 4 RN 22; BGH NJW 1985, 2499, 2700

²⁰ BGH NJW 2001, 1486, 1488

²¹ BGH NJW 2001, 510

²² § 489 I Nr 3 BGB

²³ Landgericht Darmstadt Az: 25 S 43/06 Urteil vom 28.08.2006; Landgericht Heidelberg Urteil vom 13.02.2006, AZ: 1 O 219/05)

den Abschluss eines neuen Kreditvertrags verhandeln oder das Darlehen bei einer anderen Bank umschulden.

3.3 Haftungskredite

Beim Haftungskredit (*Avalkredit*) verpflichtet sich die Bank einem Dritten eine Sicherheit zu leisten.

Das bedeutet, die Bank übernimmt im Auftrag des Kunden die Haftung gegenüber einem Dritten. Der Dritte ist in der Regel ein Vertragspartner des Kunden.

Avale sind Eventualverbindlichkeiten. Das heißt, sie werden nur dann zu wahren Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, wenn der Vertragspartner des Bankkunden den Bankkunden aus dem Aval in Anspruch nimmt.

Beispiele hierfür sind:

- **Mietaval:** Die Bank übernimmt im Auftrag des Bankkunden gegenüber dem Vermieter die Bürgschaft für die Kautions.
- **Gewährleistungsaval:** Die Bank sichert durch das Gewährleistungsaval den Gewährleistungsanspruch eines Bauherren oder eines anderen Auftraggebers ab.

In vielen Fällen verlangen die Banken eine Sicherheit für den Avalkredit. Das heißt vom Kunden wird verlangt, dass er eigene Wertpapiere oder andere Wertgegenstände an die Bank verpfändet. Wenn die Bank wegen der bisher guten Geschäftsbeziehung dem Kunden vertraut, verzichtet sie auf diese Sicherheit. Der Kunde muss dann nur die Avalprovision bezahlen.

Die Avalprovision ist in der Regel vierteljährlich im voraus an die Bank zu bezahlen. Sie ist meistens geringer als die Zinsen für einen Kredit in gleicher Höhe.

Die Höhe der Avalprovisionen hängt von der Bonität des Bankkunden, dem Betrag und der Laufzeit ab. Diese Gebühren werden von Fall zu Fall zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart.

4 Zinsen

4.1 Zeitpunkt der Berechnung

Zinsen werden aus der Höhe der Darlehensforderung berechnet und zwar für den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen fällig werden.

Eine andere Vereinbarung ist zulässig. Es kann z. B. vereinbart werden, dass die Zinsen nicht aus dem aktuellen Darlehensstand, sondern aus einem früheren Darlehensstand (z. B. Ende des letzten Quartals) berechnet werden. Dies muss im Kreditvertrag deutlich beschrieben sein.

4.2 Variabler Zinssatz

Wenn ein **variabler Zinssatz** vereinbart wird, muss im Kreditvertrag die Art und Weise, wie die Zinsänderung vorgenommen wird, genau dargelegt werden.

Möglich ist eine Zinsgleitklausel. Das bedeutet, dass der Zins unmittelbar an einen bestimmten Referenzzinssatz (z. B. *Basiszinssatz*²⁴, *EURIBOR*²⁵) anknüpft.

Rechtsprechung zu Zinsanpassungsklauseln

- Nach dem Bundesgerichtshof muss jeweils hinreichend bestimmt sein, unter welchen Voraussetzungen eine Bank zu einer Änderung berechtigt und verpflichtet ist. Durch Zinsanpassungsklauseln darf die Bank nicht einseitig begünstigt werden. In der Klausel muss demnach auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Senkung des Zinssatzes zu erfolgen hat²⁶.

Eine unwirksame Klausel fällt ersatzlos weg. Dies hat zur Folge, dass der Bankkunde dem Zinserhöhungsverlangen mit Erfolg widersprechen kann. Die Bank hat allerdings einen Anspruch, dass der Kunde einwilligt, wenn die Anpassung angemessen ist²⁷.

In der Praxis zieht die Bank in der Regel die Zinsen vom Girokonto des Kunden ein. Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Zinsen zurückbezahlt²⁸, wenn die Bank versehentlich zu hohe Zinsen abgerechnet hat.

4.3 Zinsswap-Verträge

Bei einem derartigen Vertrag vereinbaren die Parteien den Austausch von Zahlungsströmen. Die Bank verpflichtet sich an den Kunden für einen bestimmten Zeitraum (z.B. von 5 Jahren) Zinsen in Höhe eines festen Zinssatzes aus einem fiktiven Betrag zu bezahlen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde einen in Abhängigkeit zu der Kursentwicklung von Interbankenzinssätzen zu berechnenden Zinssatz zu bezahlen.

²⁴ § 247 BGB Absatz 1 und 2 siehe Glossar

²⁵ "Euro Interbank offered rate" siehe Glossar

²⁶ BGH AZ: XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08 Urteil vom 21.04.2009

²⁷ [RotterPlaczek] RN 138 zu §10

²⁸ gem. § 812 I BGB

Rechtsprechung zu Zinsswap-Verträgen

- Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart²⁹ musste eine Bank an einen Kunden über 1,5 Millionen Euro Schadensersatz bezahlen. Die Bank hatte dem Kunden einen *Zinsswap* - Vertrag zum Zweck der angeblichen Zinsoptimierung empfohlen. Die Bank musste an den Kunden Schadensersatz bezahlen, da es sich bei den *Zinsswap*-Verträgen um eine Art Glücksspiel handelt. Das OLG begründet dies damit, dass der Bankkunde mit seiner Zinsmeinung gegen die Bank mit ihrem hochentwickelten Rechenmodell keine Chance habe. Dies sei dem Bankkunden jedoch nicht bewusst gewesen. Die Bank dürfe kein Geschäft zur Zinsoptimierung empfehlen, wenn sie einen Verlust des Kunden für wahrscheinlich hält.

²⁹ OLG Stuttgart, Urteil vom 26.02.2010 AZ: 9 U 164/08

5 Widerruf des Kreditvertrags

Ein Widerrufsrecht kann sich in folgenden Situationen ergeben:

- *Verbraucherdarlehen* §495 BGB
- *Haustürgeschäft* §312 I Satz 1 BGB
- Fernabsatzverträge §312 d BGB

5.1 Widerrufsrecht von Verbrauchern und Existenzgründern

§ 495 BGB gilt für Privatverbraucher und Existenzgründer. Existenzgründer sind zwar keine Verbraucher. Bezüglich der Widerrufsvorschriften werden Existenzgründer aber als Verbraucher³⁰ behandelt. Dies gilt dann, wenn sie zum Zweck der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit einen Kredit aufnehmen, wenn der Nettodarlehensbetrag höchstens 50.000 € beträgt.

Der Verbraucher oder Existenzgründer kann den Kreditvertrag innerhalb von zwei Wochen, nachdem er die Widerrufsbelehrung erhalten hat, widerrufen³¹.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts³² ist Verbraucher wenn sie das Darlehen für einen nicht kommerziellen Zweck abschließt.

Bei einem einheitlichen Kreditvertrag kann es vorkommen, dass der Vertrag für einen Darlehensnehmer einen *Verbraucherdarlehensvertrag* darstellt, währenddem der andere Darlehensnehmer nicht widerrufen kann³³.

Wenn ein Ehepartner gemeinsam mit einem Unternehmer einen Darlehensvertrag abschließt, ist es möglich, dass für den Ehegatten, der Unternehmer ist, das Widerrufsrecht³⁴ nicht besteht, währenddem der andere Ehepartner, der Verbraucher ist, den Vertrag innerhalb der 2-Wochenfrist widerrufen kann.

5.2 Widerrufsrecht beim Haustürgeschäft

Wenn ein Verbraucher einen Darlehensvertrag anlässlich einer Haustürsituation, (z.B. an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung) abgeschlossen hat, kann er den Kreditvertrag innerhalb von zwei Wochen, nachdem er die Widerrufsbelehrung erhalten hat, widerrufen³⁵. Diese Vorschrift gilt nur für Verbraucher und nicht für Unternehmer, also auch nicht für Existenzgründer.

5.3 Widerrufsrecht beim Fernabsatzvertrag

³⁰ § 507 BGB

³¹ §355 BGB

³² oder BGB - Gesellschaft

³³ BGH NJW 2000, 3133

³⁴ nach § 495 BGB

³⁵ § 312 I Satz 1 BGB

Ein Fernabsatzvertrag liegt z. B. dann vor, wenn der Kreditvertrag über das Internet abgeschlossen wurde. Der Kredit kann vom Verbraucher dann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden³⁶. Diese Vorschrift gilt nur für Verbraucher. Sie gilt nicht für Unternehmer, auch nicht für Existenzgründer.

5.4 Rechtsfolgen des Widerrufs

Die Leistungen sind zurückzugewähren. Der Bankkunde, der einen Kreditvertrag widerruft, muss beachten, dass er die Darlehenssumme **sofort** zurückbezahlen muss. Die Bank kann diesen Anspruch sogar sofort vollstrecken, wenn er sich vertraglich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

5.5 Möglichkeiten des Widerrufs beim verbundenen Geschäft

Ein *verbundenes Geschäft*³⁷ liegt vor, wenn die Verbindung eines Kreditvertrags mit einem anderweitigen Geschäft (etwa einem Immobilienkauf) so eng ist, dass sich die beiden Verträge zu einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Einheit ergänzen³⁸. Der Bankkunde hat, **sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen** bei einem verbundenen Geschäft zwei Möglichkeiten zum Widerruf, um von dem Kreditvertrag loszukommen:

1. Der Bankkunde kann den Kreditvertrag widerrufen und seine Rechte an dem Gegenstand, den er mittels des Kreditvertrags erworben hat, an die Bank abtreten.
2. Der Bankkunde kann den Vertrag, mit dem er den Gegenstand erworben hat, widerrufen und so die Rückabwicklung des Kreditvertrags bewirken.

5.5.1 Widerruf des Kreditvertrags

Wenn der Bankkunde einen Kreditvertrag widerruft, ist er in der Regel zur sofortigen Rückzahlung des Kredits verpflichtet (s.o.). Etwas anderes gilt beim verbundenen Geschäft.

Wenn ein *verbundenes Geschäft* vorliegt, ist der Bankkunde nicht zur sofortigen Rückzahlung verpflichtet, Das bedeutet, dass der Bankkunde nur den finanzierten Gegenstand herausgeben muss. Die zur Finanzierung verwendete Darlehenssumme muss er nicht zurückbezahlen.

Ein *verbundenes Geschäft* liegt vor wenn die Bank und der Vertragspartner beim Vertragsschluss institutionell zusammengewirkt haben.

³⁶ § 312 d BGB

³⁷ nach § 358 BGB

³⁸ BGH NJW 80 938,90

Wenn der Bankkunde mit dem Kredit ein Grundstück erwirbt hat, ist eine wirtschaftliche Einheit der Verträge nur gegeben, wenn

- die Bank entweder selbst das Grundstück verschafft hat
- oder den Erwerb des Grundstücks durch Zusammenwirken mit dem Verkäufer fördert, indem sie bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt
- oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

Ein bloßer Hinweis auf eine Verkaufsmöglichkeit im Schaukasten genügt nicht³⁹. Die Tatsache, dass der Verkäufer eine Kreditusage der Bank eingeholt hat und während der Verhandlungen entsprechende Unterlagen der Bank vorlegt, genügt ebenfalls nicht⁴⁰. Entscheidend ist, wie sich die Zusammenarbeit von Bank und Verkäufer aus der Sicht des Bankkunden darstellen⁴¹.

Wenn der Bankkunde bei einem Immobiliendarlehensvertrag eine wirtschaftliche Einheit nachweisen kann, müssen im Fall des wirksamen Widerrufs Kredit und Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Der Widerruf ist also dann sinnvoll, wenn die Voraussetzungen eines verbundenen Geschäfts vorliegen. Die Rückabwicklung des Darlehensvertrags muss dann zwischen der Bank und dem Vertragspartner des Kunden aus dem verbundenen Geschäft erfolgen.

5.5.2 Widerruf des mit dem Kredit verbundenen Vertrags

Der Bankkunde ist auch dann nicht mehr an den Kreditvertrag gebunden, wenn er ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft wirksam widerrufen hat⁴². Voraussetzung ist, dass ein Widerruf des verbundenen Geschäfts nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Nach dem Widerruf des verbundenen Geschäfts muss auch der Kreditvertrag rückabgewickelt werden.

Für den Kaufvertrag über eine Ware oder den Vertrag über die Erbringung einer anderen Leistung kann ein Widerrufsrecht nach § 312 BGB (Haustürgeschäft), § 312 d BGB (Fernabsatzvertrag) bestehen.

³⁹Palandt Rn 16 zu § 358 BGB

⁴⁰Palandt RN 17 zu § 358 BGB

⁴¹ Palandt Rn 12 zu § 358 BGB

⁴² § 358 III BGB

6 Kreditsicherheiten

Die Bank lässt sich vom Kunden immer dann eine Sicherheit geben, wenn sie befürchtet, dass der Kunde unter bestimmten Umständen das Darlehen nicht mehr zurückbezahlen kann. Für Überziehungskredite und Kontokorrentkredite lässt sie sich in der Regel keine Sicherheit geben.

Bei langfristigen Krediten ist eine Sicherheit dagegen eher üblich. Die Bank darf nur dann auf die Sicherheit zurückgreifen, wenn der Kunde den Kredit nicht ordnungsgemäß bezahlt.

Die meisten Sicherheiten sind *akzessorisch*. Das bedeutet, dass eine Rückführung des Kredits gesetzlich bereits zu einer Rückführung der Sicherheit führt. In Betracht kommen insbesondere Sicherheiten aus *Grundpfandrechten*.

6.1 Grundpfandrechte

Für die Bestellung eines *Grundpfandrechts* ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Bewilligung zum Grundbucheintrag muss in notarieller Form erfolgen⁴³.

Zwischen Bank und Kunde wird zusätzlich ein Sicherungsvertrag geschlossen, aus dem sich ergibt für welche Kredite die Hypothek oder die Grundschuld haftet. Für den Sicherungsvertrag reicht die Schriftform.

6.1.1 Grundschuld

Die *Grundschuld* ist nicht akzessorisch. Das bedeutet, dass für den Umfang der Grundschuld der jeweilige Bestand des Kredits unerheblich ist. Die Grundschuld bleibt in voller Höhe bestehen.

Der Eigentümer des Grundstücks hat gegenüber der Bank jedoch einen Anspruch auf Freigabe. Diesen Anspruch nennt man Rückgewähranspruch. Der Rückgewähranspruch wird im Sicherungsvertrag geregelt.

6.1.2 Hypothek

Die Hypothek ist akzessorisch. Das heißt die Hypothek hängt von der Höhe der Forderung ab. Das bedeutet aber nicht, dass das Grundpfandrecht ganz erlischt. Sondern die Hypothek wandelt sich mit der Rückführung des Darlehens automatisch in eine Eigentümergrundschuld um. Die Grundschuld steht dann dem Eigentümer des Grundstücks zu.

6.2 Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren

⁴³ § 29 GBO

Der Bank steht nach ihren AGB ein Pfandrecht an allen Sachen und Wertpapieren zu, an denen eine inländische Geschäftsstelle der Bank Besitz erlangt hat⁴⁴. Von praktischer Bedeutung ist das Pfandrecht an Wertpapieren. Andere Pfandrechte an beweglichen Sachen kommen bei Bankkrediten praktisch nicht in Betracht. Insbesondere hat die Bank kein Pfandrecht am Inhalt eines Bankschließfachs, da sie hieran keinen Besitz hat⁴⁵.

6.3 Pfandrecht an Forderungen

6.3.1 Pfandrecht an Kontoguthaben des Kunden

Der Bank steht nach ihren AGB ein Pfandrecht an allen Forderungen zu, die der Kunde gegen die Bank hat⁴⁶. Dies betrifft insbesondere Kontoguthaben.

Bei einer besonderen Zweckbestimmung entsteht ausnahmsweise kein Pfandrecht. Eine besondere Zweckbestimmung ist zum Beispiel gegeben, wenn der Kunde einen bestimmten Betrag bar einbezahlt, damit eine Überweisung ausgeführt wird⁴⁷.

Auch bei Sozialleistungen besteht innerhalb einer 7-tägigen Frist kein Pfandrecht.

Auch bei *Treuhandkonten* entsteht kein Pfandrecht der Bank⁴⁸.

6.3.2 Abtretung von Lebensversicherungen

Der Bankkunde kann zur Sicherung des Kredits auch seine Lebensversicherung an die Bank abtreten. Er tritt dann seine Rechte an die Bank ab. Das bedeutet, dass die Bank auch ein Recht zur Kündigung der Lebensversicherung und Auszahlung des Rückkaufwerts hat. Die Abtretung muss dem Lebensversicherer angezeigt werden. Hierzu genügt es, wenn der Bankkunde der Versicherung eine von ihm und dem zuständigen Sachbearbeiter der Bank unterschriebene Abtretungsvereinbarung übergibt⁴⁹.

6.3.3 Globalzession

Bei der *Globalzession* tritt der Bankkunde zur Sicherung eines Darlehens seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen an seine eigenen Kunden an die Bank ab. Hierbei muss der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt sein. Das heißt im Abtretungsvertrag muss genau festgelegt sein, welche Forderungen abgetreten werden.

Die Bank hat im Außenverhältnis gegenüber dem Geschäftspartner des Bankkunden alle Rechte, die der Bankkunde hatte. Das heißt, sie kann die Forderung sogar im Wege der Klage geltend machen. Im Innenverhältnis zum Bankkunden darf die Bank aber nur unter den zuvor vereinbarten Voraussetzungen über die Forderung verfügen. In jedem

⁴⁴ § 14 I AGB-Banken, Nr.21 AGB-Sparkassen

⁴⁵ [Bunte] RN 329 zu 1 AGB-Banken Nr. 14

⁴⁶ § 14 I AGB-Banken, Nr.21 AGB-Sparkassen

⁴⁷ [Bunte] RN 346 zu 1 AGB-Banken Nr. 14

⁴⁸ [Bunte] RN 329 zu 1 AGB-Banken Nr. 14

⁴⁹ OLG Ham, Urteil vom 25.01.2008, AZ: 20 U 89/07

Fall muss der Bankkunde in Verzug mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank sein.

Wenn die Bank durch die Globalzession zu 150% übersichert ist, kann die Sicherungsabtretung von Anfang an sittenwidrig sein. Allerdings hatte der BGH in einem Fall, bei dem die abgetretenen Forderungen einen Nennwert von 5,8 Mio DM hatten und einen Kredit von 1,1 Mio DM absicherten, entschieden, dass die Abtretung nicht sittenwidrig ist, da in diesem Fall die Quote der ausgefallenen Forderungen deutlich über 50% war⁵⁰.

Da es sich bei der Abtretung künftiger Forderungen um eine *revolvierende Sicherheit* handelt, bei der die Forderungen ständig erneuert werden, kann der Bankkunde bei einer Übersicherung von 150% einen Freigabeanspruch haben. Es kommt hier jeweils auf den Einzelfall an, ab wann der Freigabeanspruch besteht.

6.4 Übertragung von Warenlagern

6.4.1 Allgemeines

Die Banken verlangen zur Sicherung des Kredits oftmals auch die Übertragung der Warenlager durch den Bankkunden. Man nennt auch dies eine *revolvierende Sicherheit*, da der Bestand des Warenlagers ständig erneuert.

Ein Warenlager wird grundsätzlich durch eine Sicherungsübereignung übertragen. Das bedeutet, dass der Bankkunde weiterhin Besitzer der Waren bleibt. Es wird ein so genanntes Besitzmittlungsverhältnis (Besitzkonstitut) vereinbart. Die Bank wird Eigentümer der Gegenstände, die sich in dem Warenlager befinden, ohne selbst unmittelbarer Besitzer zu werden. Warenlager werden häufig durch eine Raumsicherungsübereignung übereignet. Das bedeutet: Alle Güter, die sich in einem bestimmten Raum befinden, werden zur Sicherheit an die Bank übereignet. Sobald sie aus dem Raum entfernt werden, erlischt die Haftung. Neue Güter werden, sobald sie in den Raum gebracht werden, sicherungsübereignet. Eine Skizze des Raumes wird dem Übereignungsvertrag beigelegt.

Weiterhin ist auch eine Markierungssicherungsübereignung möglich. Das heißt die Waren, die zur Sicherheit übereignet werden, müssen jeweils gekennzeichnet werden.

Wichtig ist, dass bei jeder Art der Sicherungsübereignung der Bestimmtheitsgrundsatz beachtet wird. Das bedeutet, dass genau im Übereignungsvertrag bezeichnet wird, welche Waren übereignet werden.

6.4.1.1 Waren gehören bereits dem Bankkunden

Wenn der Bankkunde bereits Eigentümer der Waren ist, wird die Bank unmittelbar Eigentümer.

⁵⁰ BGH NJW RR 2003, 1492

6.4.1.2 Bankkunde ist noch nicht Eigentümer der Waren

Falls der Bankkunde lediglich Waren unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat, ist er selbst nicht Eigentümer. Er hat lediglich mit dem Verkäufer eine Vereinbarung getroffen, wonach er Eigentümer wird, wenn die Ware voll bezahlt ist. Das heißt er hat ein Anwartschaftsrecht auf das volle Eigentum.

In diesem Fall trifft die Bank mit dem Kunden folgende Vereinbarung: Die Bank erhält das Anwartschaftsrecht auf das volle Eigentum. Das bedeutet, die Bank wird dann Eigentümer, wenn der Kunde die Waren bezahlt hat. Zuvor hat sie lediglich ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum.

6.4.2 Verwertung der Ware

Die Verwertung der Waren erfolgt entweder durch Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf. Die Bank muss die für den Kunden günstigste Verwertungsart wählen.

6.4.3 Freigabe der Waren

Die Bank ist durch die Sicherungsabrede verpflichtet, Teile der Sicherheiten vor Vertragsbeendigung zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Eine ausdrückliche Freigabeklausel ist hierzu nicht erforderlich. Unwirksam ist eine Freigabeklausel, nach der die Freigabe in das Ermessen der Bank gestellt wird.

Die Bank muss die Sicherheiten zum Teil freigeben, wenn Übersicherung gegeben ist, das heißt, wenn der im Verwertungsfall realisierbare Wert der Sicherungsgegenstände 110 % der gesicherten Forderungen übersteigt⁵¹.

Da noch eventuell Bewertungsabschläge (zum Beispiel für Mindererlöse) wegen eines Notverkaufs gemacht werden können, hat der Bankkunde erst bei 150% des Schätzwertes einen durchsetzbaren Freigabeanspruch gegen die Bank⁵².

6.5 Mithaftung von dritten Personen.

Wenn die Bank lediglich die Mithaftung von Geschäftspartnern (zum Beispiel Geschäftsführer) einer GmbH verlangt, ist die Mithaftung unproblematisch.

Oftmals verlangen die Banken aber, dass der Ehe- oder Lebenspartner den Kreditvertrag mitunterzeichnet. Wenn der Kreditbetrag nicht mehr zurückgezahlt werden kann, muss zunächst geprüft werden, ob beide Ehepartner überhaupt Darlehensnehmer sind.

6.5.1 Gemeinsamer Darlehensvertrag oder bloße Mithaftung?

Wenn ein naher Angehöriger, dazu zählen Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder und Eltern im Kreditvertrag als Mitdarlehensnehmer bezeichnet wird, ist er nur Mithaftender, wenn er kein eigenes Interesse an dem Darlehensvertrag hat. Das bedeutet allerdings,

⁵¹ BGH, Beschluss vom 27.11.1997 AZ: GSZ 1/97, GSZ 2/97

⁵² BGH AZ: GSZ 1/97, GSZ 2/97

dass er aus dem Vertrag keine eigenen Rechte herleiten kann. Der Mithaftende ist dann genauso zu behandeln wie ein Bürge.

6.5.2 Sittenwidrigkeit von Bürgschaft und Mithaftung

Ein Bürgschaftsvertrag ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sittenwidrig, wenn der Bürger sich nur aus innerer Verbundenheit gegenüber seinem Ehe- oder Lebenspartner mitverpflichtet hat **und** krass überfordert ist. Eine krasse Überforderung liegt vor, wenn der Bürge voraussichtlich noch nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aus seinem pfändbaren Einkommen bedienen kann. Das gilt auch für denjenigen, der den Darlehensvertrag als Mithaftender mit unterzeichnet hat⁵³.

6.5.3 Ausnahme: Wirksamkeit trotz krasser Überforderung

Der Vertrag ist in der Regel auch wirksam, wenn der nahe Angehörige für einen Kreditvertrag mithaftet, der aus gemeinsamen vernünftigen Erwägungen aufgenommen wurde. Dies gilt z. B. für einen angemessenen Kredit für Hausrat oder ein gemeinsam genutztes Kraftfahrzeug.

Die Bürgschaft oder Mithaftung ist in der Regel auch dann wirksam, wenn die Bank sich hierdurch lediglich vor Vermögensverlagerungen von einem auf den anderen Ehepartner schützen wollte. Wenn die Bürgschaft oder Mithaftung krass überfordert, muss die Bank diesen Zweck der Mithaftung allerdings vorab im Vertrag schriftlich festlegen.

6.5.4 Verharmlosung der Risiken

Nicht nur bei einer krassen Überforderung ist eine Bürgschaft sittenwidrig. Sittenwidrigkeit liegt auch dann vor, wenn in verwerflicher Weise auf die Entscheidungsfreiheit des Bürgen oder Mithaftenden eingewirkt wurde. Das ist dann der Fall, wenn die Risiken von Seiten der Bank verharmlost oder verschwiegen werden.

6.5.5 Sittenwidrigkeit einer Grundschuldbestellung für den anderen Ehegatten

Wenn eine Immobilie im Miteigentum beider vorhanden ist, kann sich der Ehepartner, der den Kreditvertrag mit unterzeichnet hat, in aller Regel nicht darauf berufen, dass er beim Abschluss des Darlehensvertrages krass überfordert war.

6.5.6 Haftung der Ehepartner im Innen- und Außenverhältnis

6.5.6.1 Haftung im Außenverhältnis

Wenn beide Eheleute einen Darlehensvertrag mit unterzeichnet haben und die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nicht vorliegen, haften beide Ehepartner für die Rück-

⁵³ Landgericht Regensburg, Az. 6 O 600/06 (3)

zahlung des Darlehens an die Bank. Im Außenverhältnis kann sich die Bank an jeden der beiden Ehepartner nach ihrer Wahl richten.

6.5.6.2 Haftung im Innenverhältnis

Für den Fall, dass einer der Eheleute an die Bank etwas gezahlt hat, hat er an den anderen Ehepartner möglicherweise im Innenverhältnis einen Anspruch auf Ausgleich. Dieser Anspruch richtet sich nach folgenden Regeln:

- Die Eheleute sind im Innenverhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist⁵⁴.
- Demjenigen Ehepartner, der nach dem Scheitern der Ehe einen Kredit alleine zurückbezahlt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, steht ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehepartner zu.
- Derjenige Ehepartner, der eine vom Grundsatz der Haftung zu gleichen Teilen abweichende Verteilung verlangt, muss hierzu konkrete Gründe vortragen.
- Auch wenn ein Ehepartner, der nichts verdient, **stillschweigend** keinen Unterhalt geltend macht, währenddem der alleinverdienende Ehepartner die Kreditraten weiter bezahlt, kann der Ehepartner, der die Kreditraten gezahlt hat, im Innenverhältnis Ausgleich verlangen⁵⁵.
- Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte hat keinen Ausgleichsanspruch, da bei der Unterhaltsberechnung Schulden aus der Zeit der Ehe berücksichtigt werden. Der unterhaltsberechtigte Ehepartner wird durch die Kürzung des Unterhalts an der Tilgung der gemeinsamen Schulden beteiligt⁵⁶.

Bei einer Alleinverdiener Ehe wird grundsätzlich nur der verdienende Ehepartner das Darlehen zurückbezahlen haben. Solange die Ehe nicht gescheitert ist, besteht demnach kein Ausgleichsanspruch. Ab dem Scheitern der Ehe kann der Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden.

Wenn ein Darlehen nur im Interesse eines Ehegatten aufgenommen worden ist, so muss auch nur derjenige Ehegatte das Darlehen zurückbezahlen⁵⁷. Wenn ein Grundstück im Alleineigentum eines Ehepartners steht, muss auch nur dieser Ehepartner nach der Trennung den Kredit zurückbezahlen.

6.5.6.3 Freistellungsanspruch beim Scheitern der Ehe

Wenn ein Ehepartner während der Ehe die Aufnahme eines Kredits durch Übernahme der persönlichen Haftung ermöglicht, hat er beim Scheitern der Ehe im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch gegen den anderen Ehepartner.

⁵⁴ § 426 I BGB

⁵⁵ OLG Köln, FamRZ 1999,1501

⁵⁶ § 426 I BGB

⁵⁷ BGH, Fam RZ 1988, 596

Im Außenverhältnis haftet er jedoch weiterhin gegenüber der Bank. Im Falle einer Trennung muss daher dringend versucht werden, zu erreichen, dass die Bank den mithaftenden Ehepartner aus dem Kredit entlässt.

7 Kündigung des Darlehensvertrags

7.1 Vorzeitige Kündigung des Darlehens durch den Bankkunden

Jeder Bankkunde kann, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, den Vertrag unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig kündigen⁵⁸.

Wenigstens für eine bestimmte Zeit muss ein fester Zinssatz vereinbart sein **und** das Darlehen muss durch ein *Grundpfandrecht*⁵⁹ gesichert sein.

Der Bankkunde muss ein berechtigtes Interesse an der Kündigung haben. Ein berechtigtes Interesse besteht zum Beispiel dann, wenn der Bankkunde das Grundstück verkaufen will. In Betracht kommen aber auch private Gründe wie ein Umzug oder eine Scheidung. Ein berechtigtes Interesse besteht auch, wenn der Bankkunde die Sicherheit dringend benötigt, um einen höheren Kredit bei einer anderen Bank zu erhalten⁶⁰.

Ein berechtigtes Interesse liegt nach ständiger Rechtsprechung aber dann nicht vor, wenn der Bankkunde bei einer anderen Bank einen günstigeren Kredit bekommen würde⁶¹.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate⁶².

Der Bankkunde hat der Bank den Schaden zu ersetzen, der dieser aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (*Vorfälligkeitsentschädigung*).

7.2 Kündigungsrecht der Bank

Das Kündigungsrecht ergibt sich aus § 490 Absatz 1 BGB und § 19 II AGB-Banken, Nr. 26 AGB-Sparkassen.

7.2.1 Kredite ohne feste Laufzeit

Kredite, für die keine feste Laufzeit vereinbart ist (z.B. Dispokredite), kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Bank und Kunde nicht zuvor etwas anderes vereinbart haben. Allerdings muss die Bank auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

⁵⁸ §490 Absatz 2 BGB

⁵⁹ in der Regel eine Grundschuld

⁶⁰ BGH NJW 1997, 2878

⁶¹ LG München 1 WM 2004, 616, Palandt Rn 13 zu § 490 BGB

⁶² §489 I BGB

7.2.2 Kündigung aus wichtigem Grund bei Krediten mit fester Laufzeit

Die Bank darf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn es der Bank unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und nach einer Abwägung der Interessen von Bank und Kunde unzumutbar ist, die Geschäftsverbindung weiter fortzusetzen⁶³. Die Bank darf sich aber nicht auf Umstände berufen, die ihr bereits bei der Kontoeröffnung oder bei der Einräumung eines Dispokredites bekannt waren.

7.2.2.1 Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Bankkunden oder in der Werthaltigkeit einer Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, **durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird**, kann die Bank den Darlehensvertrag kündigen⁶⁴.

Ob die Vermögenslage in der Tat schlechter geworden ist, wird durch einen Vergleich der Verhältnisse beim Abschluss des Darlehensvertrags und zum Zeitpunkt der Kündigung festgestellt⁶⁵. Beispiele sind hier Verlust von Eigentum und Liquidität im Umfang von mehr als einem Viertel der vorherigen Substanz⁶⁶. **Wenn die Sicherheit ausreicht, besteht kein Kündigungsrecht.**

Die Bank darf die Sicherheiten aber vorsichtig bewerten. Es kommt auf den Wert an, der im Fall eines Notverkaufs oder einer Zwangsversteigerung realisierbar ist⁶⁷.

Bei Privatkunden tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse dann ein, wenn wesentliche Vermögensteile an Wert verlieren oder sich die Einkommenssituation des Bankkunden zum Beispiel in Folge von Arbeitslosigkeit verschlechtert, sodass er auf sein Vermögen zurückgreifen muss⁶⁸.

Bei einem Kaufmann kommt es auf die Liquidität oder auf die nachteilige Veränderung des Eigenkapitals an. Wichtige Indizien für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei Kaufleuten sind:

- Nachteilig veränderte Bilanzkennzahlen⁶⁹. Eine einmalige Verschlechterung genügt nicht.
- Der Bankkunde kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nur schleppend nach⁷⁰.
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung
- Ladung zur eidesstaatlichen Versicherung wegen Zahlungsunfähigkeit⁷¹

⁶³ [Bunte] RN 446 zu 1 Nr. 19

⁶⁴ nach § 490 I BGB

⁶⁵ [Palandt] RN 6 zu § 490 BGB

⁶⁶ [Palandt] RN 7 zu § 490 BGB

⁶⁷ [Bunte] RN 453 zu 1 Nr. 19

⁶⁸ [Bunte] RN 451 zu 1 Nr. 19

⁶⁹ zum Beispiel Verhältnis von Cash-Flow zur Nettoverschuldung

⁷⁰ [Bunte] RN 452 zu 1 Nr. 19

⁷¹ [Bunte] RN 453 zu 1 Nr. 19

Ein wichtiger Grund wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt nur dann vor, wenn auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit die Rückzahlung des Darlehens gefährdet ist. Die Bank muss daher vor einer Kreditkündigung aus wichtigem Grund stets die Werthaltigkeit der Sicherheiten prüfen und eine Prognose darüber erstellen, ob tatsächlich eine Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs auch dann gegeben ist, wenn die Sicherheiten verwertet werden⁷². Es kommt auf die persönlichen Verhältnisse des Kreditnehmers an. Eine allgemeine Verschlechterung innerhalb der Branche reicht nicht aus. Wenn sich die Bank in ihrer Prognose, was die Verwertung der Sicherheiten bringen wird, verschätzt, muss sie mit Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen einer unberechtigten fristlosen Kündigung des Darlehens rechnen⁷³.

Von einer Vermögensverschlechterung ist dann nicht auszugehen, wenn zusätzlicher Finanzbedarf durch neues Eigenkapital oder Eigenkapitalsurogate gedeckt werden kann⁷⁴. Die Bank muss dem Kreditnehmer vor der Kündigung die Gelegenheit geben, Austauschicherheiten zu leisten oder die bestehenden Sicherheiten zu verstärken⁷⁵.

Das heißt, der Kunde muss die zeitliche Möglichkeit haben, sich den für die Zurückführung des Darlehensbetrages erforderlichen Betrag anderweitig zu beschaffen⁷⁶. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, eine über die für schwierige Umschuldungsfälle gewöhnliche Zeitspanne hinausgehende Frist einzuräumen⁷⁷. Eine Kündigung kann gegen das Rücksichtnahmegebot der Bank verstoßen, wenn der Bankkunde in starker wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Bank steht und ihm durch die ordentliche Kündigung ein großer wirtschaftlicher Schaden entstehen kann⁷⁸.

7.2.2.2 Kündigung wegen falscher Angaben

Falsche Angaben des Kunden über seine Vermögenslage bei Abschluss des Kreditvertrags berechtigen die Bank zur Kündigung, wenn die Angaben vertragserheblich waren. Das heißt, die Angaben müssen sich entweder auf die Sicherheit des Kredits auswirken oder Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Bankkunden begründen⁷⁹.

7.2.2.3 Kündigung, weil Bankkunde nicht genügend Sicherheiten bestellt

Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn der Kunde einer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb einer von der Bank gesetzten Frist nachkommt. Auch wenn die Bank zunächst davon abgesehen hat, eine Sicherheit zu verlangen, kann sie nachträglich die Bestellung von Sicherheiten verlangen⁸⁰. Der Anspruch ist dann ausgeschlossen, wenn bereits die gestellten

⁷² [Bunte] RN 455 zu 1 Nr. 19

⁷³ [Bunte] RN 457 zu 1 Nr. 19

⁷⁴ Bauer KP 4/1984, 14

⁷⁵ [Bunte] RN 455 zu 1 Nr. 19

⁷⁶ Münchner Kommentar / Berger § 488 BGB RN 241

⁷⁷ [RotterPlaczek] § 10 RN 250

⁷⁸ OLG Hamm WM 1985, 1411

⁷⁹ [Bunte] RN 446 zu 1 Nr. 19

⁸⁰ nach Nummer 13 AGB Banken

Sicherheiten die Deckungsgrenze erreichen, das heißt wenn ansonsten eine Übersicherung vorliegen würde⁸¹.

7.2.2.4 Weitere Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch die Bank

- Scheck- und Wechselproteste
- Einstellung von Ratenzahlungen
Wenn der Bankkunde die Zahlungen wegen rechtlicher Zweifel an der Zahlungspflicht einstellt, ist dies kein hinreichender Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung⁸².
- Eine lang andauernde Kreditüberziehung trotz wiederholter Abmahnung⁸³.
- Unberechtigte Vorwürfe und Beleidigungen des Kunden gegen Bankmitarbeitern⁸⁴. Dies gilt für unsachliche Äußerungen. Allgemein gehaltene Kritik überschreitet nicht die Grenzen des Zumutbaren⁸⁵.

7.2.3. Frist

Die außerordentliche Kündigung erfolgt fristlos. Hierbei muss die Bank jedoch auf die Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank kann auch eine Frist setzen.

7.2.4 Formales

Die Kündigung muss gegenüber allen Kreditnehmern erklärt werden. Ansonsten ist die Kündigung unwirksam.

Im Prozess der Bank gegenüber dem Bankkunden kann jedoch eine wirksame Kündigung nachgeholt werden.

In der Regel legt die Bank der Kündigung des Kreditvertrags eine Forderungsaufstellung bei. Wenn diese Forderungsaufstellung nicht beiliegt, sollte der Bankkunde dies unbedingt anfordern, um zu prüfen, ob der Anspruch so wie von der Bank geltend gemacht, besteht.

⁸¹ [Bunte] RN 458 zu 1 Nr. 19

⁸² [Bunte] RN 462 zu 1 Nr. 19

⁸³ [Bunte] RN 463 zu 1 AGB Banken Nr. 19

⁸⁴ [Bunte] RN 465 zu 1 AGB Banken Nr. 19

⁸⁵ LG Berlin WM 03,1895

8. Sonderfall Verbraucherkredit

8.1 Allgemeines

Wenn der Darlehensvertrag zwischen einer Bank und einem Verbraucher geschlossen wurde, handelt es sich um einen Verbraucherkredit. Ein Verbraucher ist immer eine Privatperson oder eine Gesellschaft, die nur aus natürlichen Personen besteht⁸⁶. Zweck des Darlehens darf kein Gewerbe und keine selbstständige berufliche Tätigkeit sein. Das bedeutet, dass ein Unternehmer, der als Privatperson für seinen privaten Bedarf einen Kreditvertrag abschließt, Verbraucher ist⁸⁷. Bei Darlehen, die sowohl für das Unternehmen, als auch für private Zwecke aufgenommen wurden, kommt es darauf an, wofür das Darlehen überwiegend verwendet wurde.

Wenn das Darlehen von mehreren Personen aufgenommen wurde, ist für jeden einzelnen Darlehensnehmer zu prüfen, ob es sich um einen Verbraucherkreditvertrag handelt⁸⁸.

Für Verbraucherkreditverträge gelten besondere Vorschriften.

8.2. Pflichten der Bank vor Vertragsschluss

Vor dem Abschluss des Darlehensvertrags ist die Bank verpflichtet, dem Darlehensgeber auf Verlangen einen Entwurf des Darlehensvertrags vorzulegen. Die Bank muss den Kunden bereits **vor Vertragsschluss** über Folgendes unterrichten⁸⁹:

- Name und Anschrift des Darlehensgebers (der Bank)
- Art des Darlehens
- Effektiver Jahreszins
- Nettodarlehensbetrag (Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer Anspruch hat)
- Sollzinssatz
- Vertragslaufzeit
- Betragzahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen
- Gesamtbetrag (Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten)
- Auszahlungsbedingungen
- Sonstige Kosten
- Verzugszinssatz und die Art und Weise einer etwaigen Anpassung
- Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen
- Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts
- Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen

⁸⁶ BGH NJW 2002, 368

⁸⁷ [Palandt] RN 5 zu § 491

⁸⁸ [Palandt] RN 6 zu § 491

⁸⁹ EG 247 § 3

Grund hierfür ist, dass der Verbraucher die Möglichkeit haben soll, die einzelnen Angebote zu vergleichen.

Weiterhin ist die Bank verpflichtet, dem Bankkunden vor Abschluss des Vertrages angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in der Lage ist, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird⁹⁰.

Eine Verletzung dieser Pflicht führt jedoch nicht etwa zur Unwirksamkeit des Vertrages⁹¹.

8.3. Schriftform

Der Verbraucherkreditvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Er muss die wichtigsten Vertragsbestimmungen enthalten. Eine elektronische Form ist nicht zulässig ist.

Wenn das Darlehen ausgezahlt ist, wird der Vertrag wirksam. Der Bankkunde hat jedoch das Recht, eine Abschrift des Vertrages zu verlangen.

8.4. Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer hat ein Recht zum Widerruf. Die Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt nicht, bevor der Bankkunde die Pflichtangaben erhalten hat.

8.5. Kündigungsrecht des Kunden

Der Bankkunde kann den Verbraucherkreditvertrag jederzeit kündigen. Die *Vorfälligkeitsentschädigung* beträgt höchstens 1% des vorzeitig zurückgezahlten Betrags. Wenn die Restlaufzeit nur noch weniger als zwölf Monate beträgt, sind dies sogar nur 0,5 %. Dies gilt allerdings nur für Verträge, die seit dem 11. Juni 2010 geschlossen sind und die nicht durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert sind.

8.6. Verbraucherdarlehen, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind

Für *Verbraucherdarlehen*, die durch ein *Grundpfandrecht* (Hypothek oder Grundschuld) gesichert sind, gelten andere Vorschriften. Der Gesamtbetrag der Raten muss nicht im Vertrag angegeben sein. Grund hierfür ist, dass die Laufzeit des Darlehens in den meisten Fällen die Zinsbindungsfrist überschreitet. Die Verzugszinsen betragen nur 2,5 % über dem *Basiszinssatz*, nicht wie üblich 5% über dem Basiszinssatz.

⁹⁰ § 491 a BGB

⁹¹ [Palandt] RN 4 zu § 491 a BGB

9 Sonderfall: Sanierungskredit

9.1 Gefahren für die Bank

Wenn der Bankkunde möglicherweise zahlungsunfähig ist, muss die Bank sehr genau prüfen, ob sie noch einen Kredit vergeben kann. Falls die Bank sich für einen neuen Kredit nochmals Sicherheiten bestellen lässt, können diese vom Insolvenzverwalter möglicherweise angefochten werden⁹². Die Bestellung der Sicherheit ist anfechtbar, wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde, wenn der Schuldner zu dieser Zeit zahlungsunfähig war und die Bank dies wissen musste⁹³.

9.2 Eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bei Sanierungsdarlehen

Wenn ein Kredit gewährt wurde, um dem Bankkunden eine Sanierung seines Unternehmens zu ermöglichen, ist der Kredit auf einen besonderen Zweck gerichtet. Das ordentliche Kündigungsrecht ist damit konkludent ausgeschlossen⁹⁴. Die Sanierungsvereinbarung bildet demnach eine Regelung, die die ordentliche Kündigung⁹⁵ ausschließt.

Die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit⁹⁶ bleibt jedoch bestehen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bankkunden seit dem Zeitpunkt, in dem die Bank die Mitwirkung an der Sanierung zugesagt hat, wesentlich verschlechtert haben⁹⁷.

Für die Frage, ob die Kündigung durch die Bank zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Bankkunde in einer Sanierungsphase befindet, rechtmäßig ist, kommt es darauf an, ob die Bank im Rahmen einer Sanierungsvereinbarung sich zu einem Sanierungsbeitrag verpflichtet hat. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Kündigung mit der Sanierungsvereinbarung vereinbar ist. Wenn es an einer Sanierungsvereinbarung fehlt, muss geprüft werden, ob die Bank rechtsmissbräuchlich oder zur Unzeit kündigt⁹⁸. Die Bank hat ein Recht zur Kündigung, wenn die Sanierung nicht mehr aussichtsreich erscheint⁹⁹.

Eine rechtswidrige Kündigung kann dazu führen, dass der Kreditnehmer gegen die Bank Schadensersatzansprüche hat¹⁰⁰.

⁹² § 129 ff InsO

⁹³ § 130 InsO

⁹⁴ [RotterPlaczek] § 10 RN 252, BGH ZIP 2004, 2131, 2134

⁹⁵ gemäß § 19 II AGB-Banken und Nr. 26 I AGB-Sparkassen

⁹⁶ gemäß Nr. 19 III AGB-Banken und Nr. 26 II AGB-Sparkassen

⁹⁷ [RotterPlaczek] § 10 RN 252, Häuser, Bankrecht-Handbuch I § 85 RN 75

⁹⁸ [RotterPlaczek] § 10 RN 254)

⁹⁹ BGH NJW 2004, 3782; [Palandt] RN 7 zu § 490 BGB

¹⁰⁰ [Knops] § 7C Rn 121, 2005

10 Probleme bei der Rückzahlung von Darlehen

10.1 Allgemeines

Wenn der Kunde befürchtet, dass er evtl. Probleme bei der Rückzahlung eines Kredits bekommen könnte oder seine Kreditlinie überziehen muss, sollte er unbedingt im Vorfeld bereits Kontakt mit der Bank aufnehmen. Derjenige, der dann Vorschläge zur Rückzahlung machen kann, erreicht in vielen Fällen eine Reduzierung der Ratenhöhe oder eine Möglichkeit zur Umschuldung.

10.2 Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens

Die Bank setzt dem Kunden in der Regel eine Frist zur Rückzahlung des Darlehens. Nach Ablauf dieser Frist ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig.

10.3 Zinsen nach Fälligkeit des Darlehens.

Wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht ordnungsgemäß zurückbezahlt, fallen Verzugszinsen an. In der Vergangenheit hatten die Banken hier in der Regel Überziehungszinsen wie beim Überziehen der Kreditlinie des Girokontos verlangt. Nach einer Entscheidung des BGH¹⁰¹ ist diese Praxis nicht rechtmäßig.

10.4 Verwertung bestellter Sicherheiten

Wenn der Kreditnehmer mehrere Sicherheiten bestellt hat, ist die Verwertung durch die Bank oft mit unterschiedlichen Nachteilen für den Kunden verbunden.

Wenn die Bank zum Beispiel die Zwangsvollstreckung in das selbst bewohnte Hausgrundstück betreibt, hat dies für den Kreditnehmer größere Konsequenzen, als wenn die Bank ein Depot verwertet.

Geprüft werden müssen sämtliche Einwendungen, die der Bankkunde gegen die Rückzahlung des Darlehens oder gegen die Verwertung von Sicherheiten machen kann.

Zu prüfen ist, ob die Sicherheiten wirksam bestellt wurden (s.o.).

10.5 Welche Zwangsmaßnahmen der Bank können auf den Bankkunden zukommen?

¹⁰¹ Urteil vom 18.03.2003 AZ: XI ZR 202/02

Wenn der Bankkunde zur Absicherung des Kredits eine *Grundschuld* bestellt hat, hat er sich in der Regel der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen¹⁰². Die Bank kann demnach jederzeit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Sie kann sofort einen Zwangsversteigerungsvermerk in das Grundbuch eintragen lassen. Allerdings muss der Titel zuvor noch dem Schuldner zugestellt werden.

Wenn die Bank bereits einen Vollstreckungstitel hat, muss der Bankkunde gegen den Vollstreckungstitel aktiv vorgehen. Dies ist zum Beispiel im Wege einer Vollstreckungsgegenklage möglich.

Folgende Gründe kommen für eine Vollstreckungsgegenklage in Betracht:

- Die Forderung der Bank ist noch nicht fällig, z.B. da eine Kündigung unwirksam ist.
- Die angebliche Forderung der Bank wurde bereits erfüllt.
- Der Bankkunde hat in zulässiger Weise gegen die Forderung aufgerechnet.
- Die Forderung der Bank ist verjährt.
- Der Anspruch der Bank wurde wirksam gestundet.

10.6 Verkauf von Darlehensforderungen an Dritte

Oft verkaufen Banken notleidende Darlehen an Dritte. Das heißt, sie treten diese Forderungen an einen Dritten ab. Dies geschieht zu einem geringeren Preis, als die Forderung aus dem Darlehensvertrag wert ist. Diese Forderungsabtretungen sind wirksam¹⁰³.

In diesen Fällen sollte der Bankkunde versuchen, mit dem Käufer der Forderung zu verhandeln. Manchmal kann sogar ein günstigeres Verhandlungsergebnis erzielt werden, als dies mit der Bank möglich gewesen wäre. Grund hierfür ist, dass der Forderungskäufer in der Regel einen Preis gezahlt hat, der geringer als der Wert der Forderung war.

¹⁰² § 794 Nr. 5, 797 ZPO

¹⁰³ BGH ZIP 2007, 619, 620 ff.

11 SCHUFA

Bei der Unterzeichnung eines Kreditvertrages muss der Kunde in aller Regel die *SCHUFA*-Klausel¹⁰⁴ mit unterzeichnen.

Hiermit hat er aber noch nicht wirksam darin eingewilligt, dass Negativdaten an die *SCHUFA* weitergegeben werden. Dies hängt von einem berechtigten Interesse der Bank ab. Dies ist jedoch bei sogenannten harten Negativmerkmalen wie Zwangsvollstreckung gegen Kunden, eidesstattlichen Versicherungen, Insolvenz gegeben. Ansonsten würde das Interesse der Banken an einem funktionsfähigen System der *SCHUFA* nicht mehr funktionieren¹⁰⁵.

Anders ist der Fall, wenn der Kunde vertragswidriges Verhalten substantiiert bestreitet¹⁰⁶.

¹⁰⁴ *SCHUFA*-Klausel: Daten dürfen nur mit Einverständnis des Kunden an die *SCHUFA* weitergegeben werden; BGH, Urteil vom 19.09.1985, BGHZ 95, 362

¹⁰⁵ [RotterPlaczek] § 16 RN 19)

¹⁰⁶ OLG Düsseldorf NJW 2005, 2401

Anhang

Quellen und weiterführende Literatur

Kürzel	Autor(en)	Titel	Jahr	Verlag, Ort
[Bunte]	Hermann-Josef Bunte	AGB-Banken und Sonderbedingungen, 3. Auflage	2011	Verlag C.H. Beck
[Knops]	Kai Oliver Knops; Heinz-Georg-Bamberger; Georg Meier Reimer	Recht der Sanierungsfinanzierung	2005	Springer, Berlin
[Palandt]	Palandt	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 70. Auflage	2011	Verlag C.H. Beck, München
[RotterPlaczek]	Klaus Rotter und Thomas Placzek	Bankrecht	2009	Verlag C.H. Beck
[Schimansky]	Schimansky	Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage	2007	Verlag C.H. Beck

Glossar

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen (das sog. "Kleingedruckte")
akzessorische Sicherheit	Eine Rückzahlung des Kredits führt zu einer Rückführung der Sicherheit.
Annuitätendarlehen	Beim Annuitätendarlehen zahlt der Kunde gleichbleibende Raten, die sich aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil zusammensetzen, wobei der Zinsanteil immer geringer wird, je weiter der Kredit zurückgezahlt ist.
Avalkredit	Beim Haftungskredit (Avalkredit) verpflichtet sich die Bank einem Dritten eine Sicherheit zu leisten. Das bedeutet, die Bank übernimmt im Auftrag des Kunden die Haftung gegenüber einem Dritten. Der Dritte ist in der Regel ein Vertragspartner des Kunden.
AZ	Aktenzeichen
Basiszinssatz	§ 247 → BGB Absatz 1 : Der Basiszinssatz beträgt 3,62 %. Er verändert sich zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der europäischen Zentralbank aus dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Absatz 2 : Die deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf

BGH	Bundesgerichtshof http://www.bundesgerichtshof.de/
EG	"Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" bis zum 30.11.2009 "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" http://dejure.org/gesetze/EG http://dejure.org/gesetze/AEUV
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate Bezeichnet den Zinssatz für Termingelder in Euro im Handel zwischen Kreditinstituten. Täglich melden mehrere Kreditinstitute um 11 Uhr Brüsseler Zeit die Angebotssätze. Hieraus werden die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht. Die 13 Banken mit den höchsten und niedrigsten Zinsangeboten werden nicht berücksichtigt. Der EURIBOR ist Verhandlungsbasis für kurzfristige Kredite und für die Anlage von Festgeldern. Banken verleihen Eurogeld für einen bis sechs Monate zu EURIBOR plus einem Aufschlag von 0,5 bis 2 Prozent.
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld
GBO	Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 ¹⁰⁷ , die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 ¹⁰⁸ geändert worden ist http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gbo/gesamt.pdf
Globalzession	Hierunter versteht man die Abtretung sämtlicher bestehender und zukünftiger Forderungen (i.d.R. des Bankkunden) an einen Gläubiger (i.d.R. die Bank).
Grundpfandrecht	Ein Grundpfandrecht ist ein Pfandrecht an einem Grundstück. Das bedeutet, dass der Bankkunde die Versteigerung des Grundstücks befürchten muss, wenn er den Kredit nicht rechtzeitig tilgen kann. Arten des Grundpfandrecht sind → <i>Grundschild</i> und → <i>Hypothek</i> .
Grundschild	Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen ist ¹⁰⁹ . Unter Grundschild versteht man ein dingliches Grundstücksrecht, aufgrund dessen eine Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Die Grundschild ist unabhängig von einer Forderung ¹¹⁰ .
Haustürgeschäft	Unter einem Haustürgeschäft versteht man ein Geschäft, bei dem der Kunde zum Abschluss eines Vertrags an seinem Arbeitsplatz oder in seiner Privatwohnung oder anlässlich einer vom Unternehmer durchgeführten Freizeitveranstaltung oder durch Ansprechen in der Öffentlichkeit veranlasst wurde. Das sog. Haustürwiderrufgesetz wurde im Jahr 2002 zum großen Teil in das → <i>BGB</i> übernommen. Vorher war es ein eigenständiges Gesetz.
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 ¹¹¹ geändert worden ist http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hgb/gesamt.pdf

¹⁰⁷ BGBl. I S. 1114

¹⁰⁸ BGBl. I S. 2713

¹⁰⁹ § 1191, Absatz 1 BGB

¹¹⁰ [Palandt] RN 1 zu § 1191 BGB

¹¹¹ BGBl. I S. 1768

Hypothek	Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung zu bezahlen ist ¹¹² . Die Hypothek ist von der Forderung abhängig. Die Forderung ist das Hauptrecht und die Hypothek ist ihr → <i>akzessorisch</i> ¹¹³ .
InsO	Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 ¹¹⁴ , die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 ¹¹⁵ geändert worden ist http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/insolvenzordnung/gesamt.pdf
Kontokorrentkonto	Der Kreditnehmer kann das Geld innerhalb des Kreditrahmens abrufen. Die §§ 355 - 357 → <i>HGB</i> sind anwendbar. Das Kontokorrent ist durch § 355 → <i>HGB</i> gesetzlich definiert. Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschuss verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift, Verlag C.H.Beck, München und Frankfurt a.M.
OLG	Oberlandesgericht
Phishing	Der Begriff kommt aus dem englischen. Kriminelle versuchen über das Internet Kontodaten (z.B. Passwörter) eines anderen Internetnutzers ausfindig zu machen.
revolvierende Sicherheit	Eine revolving Sicherheit liegt vor, wenn der Bestand des Sicherungsgutes ständig erneuert wird. Dies kann z.B. ein Warenlager sein, bei dem die zur Sicherheit übereigneten Waren verkauft und durch neue Waren ersetzt werden.
RN	Randnotiz
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung.
Verbraucherdarlehen,	Unter einem Verbraucherkreditgeschäft versteht man einen Vertrag, bei dem der Darlehensgeber ein Unternehmer (z.B. eine Bank) und der Darlehensnehmer eine Privatperson ist. Der Bankkunde darf den Kredit nicht zum Zweck eines Gewerbes oder einer selbständigen beruflichen Tätigkeit aufnehmen. Das sog. Verbraucherkreditgesetz wurde im Jahr 2002 zum großen Teil in das → <i>BGB</i> übernommen. Vorher war es ein eigenständiges Gesetz.
Verbraucherkreditgeschäft	

¹¹² § 1113, Absatz 1 BGB

¹¹³ [Palandt] RN 1 zu § 1113 BGB

¹¹⁴ BGBl. I S. 2866

¹¹⁵ BGBl. I S. 1885

Verbundenes Geschäft	Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Geschäfte als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient. Beispiel: Der Verkäufer der Eigentumswohnungen steht mit dem Kreditvermittler in einer engen Geschäftsbeziehung. Auch die Bank arbeitet mit dem Kreditvermittler zusammen. Bei dem Verkauf der Eigentumswohnungen schlägt der Vermittler die Finanzierung durch die Bank vor. Der Bankkunde hat keine eigenen Verhandlungen mit der Bank geführt.
Vorfälligkeitsentschädigung	Schaden, der der Bank aus der vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags entsteht. Der Begriff ist durch § 490 Absatz 2 Satz 3 →BGB gesetzlich definiert: Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis, ISSN 0936-7292
Zinsswap	Der Begriff kommt aus dem Englischen (to swap = austauschen). Unter Zinsswap versteht man vertragliche Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde, über den Austausch von Zinszahlungen über einen bestimmten Zeitraum auf einen bestimmten Kreditbetrag. Getauscht werden können Zinszahlungen, die auf variablen Zinssätzen beruhen (Basisswap). Getauscht werden können auch feste gegen variable Zinssätze ¹¹⁶
ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 ¹¹⁷ , die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 ¹¹⁸ geändert worden ist http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/zpo/gesamt.pdf

Weitere Informationen

Dieses Skript finden sie in der jeweils aktuellsten Version im Internet unter:
<http://www.rain-fuchs.de/skripten/BANKHW.pdf>

Auf folgender Seite sind die aktuellen Veranstaltungshinweise der Autorin aufgelistet:
<http://www.rain-fuchs.de/Events.html>

¹¹⁶ Brockhaus (in 24 Bänden), 18 Auflage, 1993, Stichwort: Swapabkommen

¹¹⁷ BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781

¹¹⁸ BGBl. I S. 2248